

**Friedrichsorter Schützenverein
von 1894 e.V.**



S A T Z U N G

Stand 08.03.2019 (Eintragung ins Vereinsregister unter VR 1743 KI)

Paragraphen-Übersicht der Satzung (Seitenzahl in Klammern)

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Satzung und Geschäftsjahr	(2)
§ 2	Zweck des Vereins	(2)
§ 3	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	(3)
§ 4	Mitgliedschaft	(4)
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	(4)
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	(5)
§ 7	Organe des Vereins	(6)
§ 8	Mitgliederversammlung	(6)
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	(7)
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	(7/8)
§ 11	Vorstand	(8/9)
§ 12	Ehrenrat	(9)
§ 13	Beirat	(10)
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	(11)
§ 15	Beiträge	(11)
§ 16	Rechnungsprüfer	(11/12)
§ 17	Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften	(12)
§ 18	Satzungsänderungen	(12)
§ 19	Haftung der Vereinsmitglieder	(13)
§ 20	Vereinsauflösung	(13)
§ 21	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	(14)
§ 22	Schlussbestimmungen	(17)

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Satzung und Geschäftsjahr
------------	---

1.) Der Verein führt den Namen

„Friedrichsorter Schützenverein von 1894 e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel-Pries und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der VR-Nummer 1743 eingetragen.

Der Verein wurde am 1. April 1894 gegründet, die Wiedergründung erfolgte am 17. November 1951.

2.) Der Verein ist Mitglied:

- a) des Kreisschützenverbandes Kiel von 1906 e. V.,
- b) des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e. V. (NDSB), Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Schützenbund e. V. (DSB),
- c) des Sportverbandes Kiel e.V. im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Fachverbände und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung an.

3.) Satzung und Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

Um die Lesbarkeit von Satzung und Geschäftsordnung nicht zu beeinträchtigen, soll auf die ständige weibliche und männliche Sprachform verzichtet werden.

4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2	Zweck des Vereins
------------	--------------------------

1. Zwecke des Vereins sind:

- a) die Pflege und Ausübung des Schießsports als Leibesübung nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände,
- b) die Förderung der schießsportlichen Leistungen der Mitglieder im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins,
- c) die Förderung der Jugendarbeit im Schießsport,
- d) die Wahrung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein gibt sich nach den bestehenden Richtlinien eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche Mitglieder)
 - b) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Ordentliche Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Mitglied kann jede persönliche Person werden, die:
 - a) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und
 - b) die Satzung des Vereins anerkennt und
 - c) durch den Vorstand aufgenommen wird.
 - d) Aufnahmeanträge Minderjähriger sind von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein mit sofortiger Wirkung,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
 - d) mit dem Datum der Vereinsauflösung.

3. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Schluß des Kalendervierteljahres.
Die Austrittserklärung Minderjähriger ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

4. Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) grob oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt,
 - c) die Beschlüsse des Vereins nicht anerkennt,
 - e) trotz wiederholter Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

6. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Einschreibebriefes schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds die Mitgliederversammlung durch Abstimmung endgültig.

7. Macht das Mitglied vom Berufungsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

8. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
--

R E C H T E

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitglieder-
versammlungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat auf Mitgliederver-
sammlungen das aktive und passive Stimm- und Wahl-
recht. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordent-
lichen Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung
an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den sportlichen und
festlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Bei den schießsportlichen Veranstaltungen besteht das Recht
nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit die
Schießanlagen gesetzlich zugelassen sind.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Leistungsfähigkeit des
Vereins ein Recht auf Förderung seiner sportlichen
Leistungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

P F L I C H T E N

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Anerkennung der Satzung
und Geschäftsordnung.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zwecke des
Vereins nach seinen Möglichkeiten einzusetzen.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich fair und sportlich im
Training und Wettkampf zu verhalten.
9. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung zur pünktlichen
Beitragszahlung.
10. Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vorstand unverzüglich
Unfall- und Haftpflichtschäden zu melden.
11. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Vereinseigentum schonend
zu behandeln und Schäden oder Verlust unverzüglich dem
Vorstand zu melden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Hauptversammlung ist grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) bei erforderlichem Vereinsinteresse vom
 1. Vorsitzenden
 oder
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim
 1. Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag unter
 Angabe der Gründe stellen.
3. Zur Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitglieder-
versammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Ortes
und der Zeit und unter Bekanntgabe der Tagesordnung
mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich
einzuladen.
Anstelle der schriftlichen Einzeleinladung an jedes
Mitglied ist die fristgemäße Bekanntmachung in der
regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift zulässig.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn
mindestens ein Fünfzehntel ordentliche Mitglieder anwesend
sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen
eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung
einberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die
Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder
beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist
auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte gemäß § 14 Abs.2, des Jahresabschlussberichtes, des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - f) Bestätigung des Jugendleiters,
 - g) Bestätigung der Jugendordnung,
 - h) Beschlussfassung der Geschäftsordnung und deren Änderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m) Wahl von besonderen Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung.

2. Die Punkte nach Absatz 1 Buchstabe a - d werden nur auf der Hauptversammlung durchgeführt.
Die Punkte nach Absatz 1 Buchstabe e - m können auf allen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Abstimmung vorschreiben.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Fortsetzung § 10

4. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer erfolgt durch offene Abstimmung; oder durch geheime Abstimmung, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Der neugewählte 1. Vorsitzende hat den ersten Wahlvorschlag für die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
6. Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für die in Absatz 6 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11	Vorstand
-------------	-----------------

1. Dem Vorstand gehören an:
 - **der 1. Vorsitzende**
 - **der 2. Vorsitzende**
 - **der Schriftführer**
 - **der Schatzmeister**
 - **der 1. Sportleiter**
 - **der Jugendleiter**
 - **der 1. Beisitzer**
 - **der 2. Beisitzer**
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Friedrichsorter Schützenvereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Fortsetzung § 11

3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten - jeder einzeln - den Friedrichsorter Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der 2. Vorsitzende haftet dem Friedrichsorter Schützenverein für etwaige Schäden, wenn er, ohne daß ein Verhinderungsfall vorliegt, rechtsverbindliche Handlungen für den Friedrichsorter Schützenverein vornimmt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Der neugewählte Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen die Geschäfte zu übernehmen. Die Rechnungsprüfer sind bei der Übernahme zu beteiligen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Mitglied zu berufen, das die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
7. Der Vorstand faßt die Beschlüsse in seinen Vorstandssitzungen, sie sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Es gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates regelt die Ehrenordnung.

§ 13	Beirat
-------------	---------------

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) der amtierende König,
 - b) die amtierende Königin
 - c) der Sachverwalter
 - d) der 2. Sportleiter
 - e) der Fahnenhauptmann
 - f) der Pressewart
 - g) der Sprecher des Festausschusses,
 - h) der Sportgerätewart.

2. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die zur Unterstützung des Vorstandes und zum Ablauf der Gesamtaufgaben beitragen.

3. Die Beiratsmitglieder werden - mit Ausnahme von Abs. 1 Buchstabe a + b - von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Beiratsmitgliedern ist möglich. Die Beiratsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt ist.

4. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Mitglied zu berufen, das die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

5. Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
Die Mitglieder des Beirates haben auf den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
Bei Abwesenheit des 1. Sportleiters übernimmt der 2. Sportleiter sein Stimmrecht im Vorstand.

6. Die Aufnahme der Beiratsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
 - kann auf einberufenen Vorstandssitzungen eigene Beschlüsse fassen, die bei Zustimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung als angenommen gelten.
 - entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - schlägt Mitglieder zur Ehrung vor.
 - erstellt eine Geschäftsordnung, die mindestens enthält:
 - a) Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und Beirates,
 - b) Höhe der Beiträge und Beitragseinzug,
 - c) Bestimmungen über das Königsschießen,
 - d) Aufgaben der Fahnenabordnung
2. Der 1. Vorsitzende, Schatzmeister und 1. Sportleiter haben auf der Hauptversammlung Rechenschaftsberichte über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben.

§ 15 Beiträge

1. Die Beiträge sind Bringschulden.
2. Die Neufestsetzung der Beiträge kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
Die Hauptversammlung wählt in jährlichem Wechsel den 1. und 2. Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresabschlussrechnung zu prüfen.

Fortsetzung § 16

3. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung ist den Mitgliedern in der Hauptversammlung vorzutragen.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit bei gegebener Veranlassung Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
5. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellt ein Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Vom 1. Vorsitzenden ist ein von beiden Rechnungsprüfern unterschriebener Prüfbericht zur Akte zu nehmen.

§ 17	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
-------------	---

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Niederschriften sind bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 18	Satzungsänderungen
-------------	---------------------------

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist eine Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19	Haftung der Vereinsmitglieder
-------------	--------------------------------------

1. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haften für die vom Vorstand im Namen der Friedrichsorter Schützenvereins eingegangenen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist entsprechend eingeschränkt.

§ 20	Vereinsauflösung
-------------	-------------------------

1. Die Auflösung des Friedrichsorter Schützenvereins kann nur durch die Hauptversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung muss eine Beschlussfassung hierüber ankündigen.
2. Zur Auflösung des Friedrichsorter Schützenvereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Friedrichsorter Schützenvereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beim Friedrichsorter Schützenverein ist das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit des Norddeutschen Schützenbundes e. V., Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Schützenbund, zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinspublikation sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von

Fortsetzung § 21

Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner schriftlichen Vereinsinfo sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Fortsetzung § 21

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung /

Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Fortsetzung § 21

10. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
11. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht sobald der Zweck der Speicherung entfällt oder die Einwilligung widerrufen wird. Die gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.
12. Beschwerdestelle ist der Landesdatenschutzbeauftragte.

§ 22	Schlussbestimmungen
-------------	----------------------------

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kiel-Pries am 16.07.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vollständig außer Kraft.

Kiel-Pries, den 06.05.2019

Friedrichsorter Schützenverein von 1894 e. V.

U n t e r s c h r i f t e n



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender